



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 18. Februar 2025

Seite 1 von 3

Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Aktenzeichen:

54.04.04.03-Eigner Bach-13
bei Antwort bitte angeben

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung des Gewässers Eignerbach verbunden mit der Wiederherrichtung des Sedimentationsbeckens Eignerbach vom 24.02.2010

Frau Stute
Zimmer: 415
Telefon:
0211 475-4026
Telefax:
0211 475-2987
carolin.stute@
brd.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.02.2025

54.04.04.03-Eignerbach-13

Die Rheinkalk GmbH (Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 30.09.2024 eine Grundwasserhaltung beantragt, die bislang im Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung des Gewässers Eignerbach verbunden mit der Wiederherrichtung des Sedimentationsbeckens Eignerbach vom 24.02.2010 nicht enthalten war.

Die Rheinkalk GmbH plant die Herstellung einer neuen Wegeverbindung in Ost-West-Richtung um den Bereich des Sedimentationsbeckens Eignerbach mit Anbindung an den vorhandenen Rundwanderweg Eignerbach. Der Weg soll über das Drosselbauwerk im Osten bis zum Wanderweg im Bereich der Rützkausener Straße (K 32) im Westen führen. Da diese Wegverbindung die vorhandene Heckrinderweidefläche auf dem Sedimentationsbecken Eignerbach zerschneidet, war gemäß dem Herrichtungsplan (Planfeststellung vom 24.02.2010) die Aufschüttung von zwei Hügelflanken mit einer überspannenden Holzbrücke geplant, unter der die Heckrinder die Weideflächen wechseln können.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Die Grundwasserhaltung mittels Vakuumpflanzen dient der Trockenhaltung der Baugruben zur Herstellung einer Querungshilfe für Heckrinder.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

Das Absenkniveau beträgt ca. 1,00 m auf 234,00 m NHN. Die Fördermenge beträgt im Schnitt 40 m³ pro Stunde, 960 m³ pro Tag und insgesamt max. 25.000 m³. Die Absenkung ist zeitlich auf die Dauer von 25 Tagen befristet. Der Absenktrichter dehnt sich laut Antragstellerin max. 20 m um die Baugrube aus.

Für die Planänderung zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Darüber hinaus bedarf die Grundwasserbenut-



zung auch nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Eine UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 f. UVPG schon ausgeschlossen, soweit die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung der Planänderung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ergeben, dass besondere örtliche Begebenheiten betroffen sind, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der zweiten Stufe der vorhabenbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Kriterien der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben könnte, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Datum: 18. Februar 2025

Seite 2 von 3

Aktenzeichen:

54.04.04.03-Eigner Bach-13

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine besonderen örtliche Begebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Standort des Vorhabens

Die Grundwasserhaltung erfolgt auf der Fläche des ehemaligen Sedimentationsbecken Eignerbach, welche im Eigentum der Rheinkalk GmbH steht. Die beantragten Entnahmen sind im Zusammenhang der Erfüllung planfestgestellter Handlungen gem. Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2010 zu bewerten. Die beanspruchten Flächen sind bereits vom Planfeststellungsbeschluss überplant.

Das Vorhabengelände (inklusive Einleitung) liegt im Grundwasserkörper 27_13, der im Ergebnis des jüngsten 3. Monitoringzyklus weder in chemischer (Qualität) noch in mengenmäßiger (Quantität) Sicht als schlecht eingestuft wurde. Auch wenn der Grundwasserkörper 27_13 derzeit perspektivisch abnehmende Trends aufweist, wird dieser auch unter Einbeziehung des beantragten befristeten Wasserrechts auf Grundwasserentnahme weiterhin über eine ausreichend ausgeglichene Bilanz verfügen.

Die beantragten bewertungsrelevanten temporären Grundwasserabsenkungen liegen nach ergänzender Information der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in dessen Altlastenkataster. Hiernach sind die Flächen des ehemaligen Sedimentationsbecken



Eignerbach als Fläche 36386/1 WÜ (Betriebene Deponie / Verfüllung) gekennzeichnet. Nachteilige Wechselbeziehungen mit den beantragten Grundwasserentnahmen sind nicht erkennbar. Seitens der zuständigen Bodenschutzbehörde wurden keine versagenden Bedenken vorgebracht, die auch nicht vorsorglich durch Auflagen ausgeräumt werden müssten.

Datum: 18. Februar 2025

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:

54.04.04.03-Eigner Bach-13

Alle antragsbezogenen Flächen liegen unter Berücksichtigung der Planunterlagen außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder derer Reservegebiete. Nach Abgleich der Umweltinformationssysteme „HygrisC“ sowie „Umweltdaten vor Ort“ sind durch die befristete Grundwasserhaltung (Erweitertes Umfeld des prognostizierten Absenktrichters) grundsätzlich keine geschützten bzw. schutzwürdigen Ökosysteme erkennbar, auf welche sich die erwartbaren Grundwasserabsenkungen in Folge der Entnahmen perspektivisch erheblich nachteilig in Qualität und Quantität auswirken könnten.

Gebiete und Schutzgebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG sind durch das Vorhaben mithin nicht betroffen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG auch keine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben.

Ergebnis:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Carolin Stute